

(3) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(4) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den Sätzen der Tabelle zu berechnen und abzuführen.

§5

Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und die Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
 1. Reparaturen durch Baumaßnahmen;
 2. sonstige Reparaturen,
- o) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§6

Zuführungen zum Reparaturfonds

(1) Die VEB führen dem Reparaturfonds und dem Sonderbankkonto Reparaturfonds mindestens monatlich Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b zu. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe bestimmen die Zuführungstermine und legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Monatsraten zuzuführen sind.

(2) In begründeten Fällen kann der Leiter des den VEB übergeordneten Organs mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. Filiale der Deutschen Investitionsbank für seinen Bereich oder für einzelne VEB seines Bereiches festlegen, daß die Führung des Sonderbankkontos Reparaturfonds entfällt.

§7

Kredite

(1) Wenn ein VEB im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angaeammelt sind, kann der VEB bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen

zu finanzieren, können VEB bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§8

Reparatur-Normen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sollen Reparatur-Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Die Reparatur-Normen sollen auf den Unterlagen für die technische Instandhaltung aufbauen, ausgehend von Inventarobjektgruppen bis zum Inventarobjekt bzw. kleineren Einheiten z. B. für Maschinentypen, systematisiert und auf Laufzeiten, Leistungswerte u. dgl. (z. B. Nutzkilometer, Kesselleistung) bezogen werden.

§9

Übergangsbestimmungen für das Jahr 1965

(1) Zur Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b sind in den VEB

- a) die Mittel des Fonds Generalreparaturen, die gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) zu Lasten der Kosten zu bilden sind, dem Reparaturfonds zuzuführen;
- b) in denen gemäß §§ 8 und 9 der unter Buchst. a genannten Verordnung die Abschreibungen noch nicht voll kostenwirksam gebucht werden oder noch keine Fonds für Generalreparaturen zu Lasten der Kosten gebildet werden, auch Teile der Amortisationen zu verwenden. Dem Reparaturfonds sind Amortisationsteile in der Höhe zuzuführen, in der die Durchführung von Generalreparaturen geplant wurde.

(2) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe sind berechtigt, für das Planjahr 1965, abweichend von den Bestimmungen des § 4, für ihren Bereich anzuweisen, daß eigene Reparaturleistungen so abgerechnet werden, wie sie geplant sind (d. h. bisherige Generalreparaturen zu Industrieabgabepreisen, bisherige laufende Reparaturen in der Regel zu Abteilungskosten). Bei Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Abrechnung und Berichterstattung Generalreparaturen und laufende Reparaturen getrennt nachzuweisen.

(3) Veränderungen, die sich aus dieser Anordnung in bezug auf Gewinne und Produktionsabgaben ergeben, sind entsprechend den zu erlassenden planmethodischen Bestimmungen zu behandeln.

§10

Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§11

Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe erlassen notwendige branchenbedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten oder Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.